

FESTLEGUNG DES GEWÄSSERSRAUMS AN DEN KOMMUNALEN GEWÄSSERN IM SIEDLUNGSGEBIET DER GEMEINDE STEINMAUR

ÖFFENTLICHE AUFLAGE:

Festlegung des Gewässersraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Steinmaur

Betrifft: 8162 Steinmaur

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Gestützt auf § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) vom 14. Oktober 1992 hat die Gemeinde Steinmaur den Gewässerraum an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet erarbeitet. Der Gemeinderat hat mit Beschluss 158 vom 27. November 2023 die Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet zuhanden der öffentlichen Auflage im Sinne von § 15 g HWSchV verabschiedet.

Angaben zur Auflage:

Gestützt auf § 15 i HWSchV macht die Gemeinde Steinmaur die Planaufgabe öffentlich bekannt. Die Unterlagen liegen vom 08. Januar 2024 bis zum 07. März 2023 während 60 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Steinmaur, Bauamt, zu den ordentlichen Öffnungszeiten auf:

Mo 08:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 19:00 Uhr
Di – Do 08:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 16:00 Uhr
Fr 07:00 – 13:00 Uhr

Die Gewässerräume sind zudem im kantonalen GIS-Browser (www.maps.zh.ch) publiziert.

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäss § 15 g Abs. 4 HWSchV kann während der öffentlichen Auflage jedermann Einwendungen gegen den Entwurf zur Festlegung des Gewässerraums erheben. Einwendungen gegen die Festlegung des Gewässerraums können bis zum 07. März 2023 mit schriftlicher Begründung im Doppel bei der Kontaktstelle eingereicht werden.

Frist: 60 Tage

Ablauf der Frist: 07. März 2023

Kontaktstelle: Gemeindeverwaltung Steinmaur, Bauamt, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur